

Bundesgesetzblatt ⁸⁸⁷

Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 2010

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 2010	Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker und zur Feinwerkmechanikerin (FeinwAusbV) FNA: neu: 7110-6-108; 7110-6-99	888
8. 7. 2010	Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	902
8. 7. 2010	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung FNA: 793-12-5	904
26. 6. 2010	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Beamtenversorgung des Bundes und des Versorgungsausgleichs (Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung – BeamtVZustAnO) FNA: neu: 2030-14-174; 2030-14-113	908
<hr/> Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16, Nr. 17 und Nr. 18	923
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	925

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker und zur Feinwerkmechanikerin
(FeinwAusbV)***

Vom 7. Juli 2010

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 7 der Handwerksordnung, von denen § 25 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert und § 26 der Handwerksordnung zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf des Feinwerkmechanikers und der Feinwerkmechanikerin wird gemäß § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 16 der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

*) Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte Rahmenlehrplan für die Berufsschule, der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurde, werden demnächst als Beilage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

Struktur der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in einem der folgenden Schwerpunkte:

1. Maschinenbau,
2. Feinmechanik,
3. Werkzeugbau oder
4. Zerspanungstechnik.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbe-

sondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker und zur Feinwerkmechanikerin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Betriebliche, technische und kundenorientierte Kommunikation,
6. Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse,
7. Qualitätsmanagement,
8. Prüfen und Messen,
9. Fügen,
10. Manuelles Spanen und Umformen,
11. Maschinelles Bearbeiten,
12. Instandhalten und Warten von Betriebsmitteln,
13. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen; Wärmebehandlung,
14. Programmieren von numerisch gesteuerten Geräten, Maschinen oder Anlagen,
15. Bearbeiten auf Werkzeugmaschinen,
16. Aufbauen und Prüfen von hydraulischen, pneumatischen und elektropneumatischen Steuerungen,
17. Montieren und Inbetriebnehmen,
18. Instandhalten von technischen Systemen.

§ 5

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in § 4 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 6 bis 10 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 6

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass

er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, in Teil 2 der Gesellenprüfung nur so weit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Gesellenprüfung mit 30 Prozent und Teil 2 der Gesellenprüfung mit 70 Prozent gewichtet.

§ 7

Teil 1 der Gesellenprüfung

(1) Teil 1 der Gesellenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 1 der Gesellenprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“.

(4) Für den Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken, Füge- und Montagetechniken anwenden,
 - b) die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit berücksichtigen,
 - c) einen Arbeitsplan und ein Prüf- und Messprotokoll anfertigen,
 - d) bei der Planung und Durchführung von Fertigungsabläufen die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Messmaßnahmen durchführen, technische Unterlagen nutzen sowie den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen und
 - e) fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe wesentlichen fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen

kann;

2. dem Prüfungsbereich ist das Anfertigen und Prüfen einer funktionsfähigen Baugruppe oder eines Bauteils zugrunde zu legen;
3. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann;
4. die Prüfungszeit beträgt sieben Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch insgesamt höchstens 15 Minuten dauern.

§ 8

Teil 2 der Gesellenprüfung

(1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Teil 2 der Gesellenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

1. Kundenauftrag,
2. Fertigungstechnik,
3. Funktionsanalyse und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Für den Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und umsetzen,
 - b) Material disponieren, Bauteile zu Baugruppen montieren, einstellen und in Betrieb nehmen und
 - c) Fehler und Störungen in Geräten, Maschinen, Anlagen und Steuerungen systematisch feststellen, eingrenzen und beheben oder Fertigungsprozesse überwachen, optimieren und Werkstücke fertigen

kann;

2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

- a) Anfertigen, Prüfen, Montieren, Inbetriebnehmen und Instandsetzen von Werkzeugen, Vorrichtungen, Formen, Geräten, Systemen, Maschinen oder deren Bauteile,
- b) die Tätigkeit nach Buchstabe a umfasst auch Arbeitsplanung, Ändern und Optimieren von Programmen für numerisch gesteuerte Geräte, Maschinen oder Anlagen sowie das Erstellen einer Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen;

3. der Prüfling soll im Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und dokumentieren sowie ausgehend von der durchgeführten Arbeitsaufgabe ein Fachgespräch führen; durch das Fachgespräch soll der Prüfling insbesondere zeigen, dass er Kundenaufträge annehmen und dabei Kundenprobleme und -wünsche erkennen sowie fachbezogene Probleme und deren Lösungen kundenbezogen darstellen kann;
4. die Prüfungszeit beträgt 16 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch insgesamt höchstens 30 Minuten dauern;
5. die Ausführung der Arbeitsaufgabe einschließlich der Dokumentation ist mit 70 Prozent und das Fachgespräch mit 30 Prozent zu gewichten.

(4) Für den Prüfungsbereich „Fertigungstechnik“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen,
 - b) die Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen planen sowie Werkzeuge, Maschinen und Verfahren zuordnen,
 - c) Problemanalysen durchführen,
 - d) die für die Herstellung und Montage oder maschinelle Fertigung erforderlichen Komponenten, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln auswählen sowie entsprechende Pläne berücksichtigen, anpassen und Arbeitsschritte planen und
 - e) fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Sachverhalten analysieren, bewerten und geeignete Lösungswege darstellen

kann;

2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Herstellung von Bauteilen und Baugruppen unter Anwendung verschiedener Fertigungsverfahren, Erstellen von Planungsunterlagen, Planen und Steuern von Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements;

3. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse in praxisüblicher Form dokumentieren;
4. die Prüfungszeit beträgt zwei Stunden.

(5) Für den Prüfungsbereich „Funktionsanalyse“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Probleme aus Fertigung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung analysieren,
 - b) die mechanischen und elektrischen Komponenten, die Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung der technischen Regeln auswählen,
 - c) Montage- oder Fertigungspläne anpassen, die Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes planen und durchführen, Maßnahmen zur Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung oder maschineller Fertigung unter Berücksichtigung technischer Unterlagen und betrieblicher Abläufe planen,
 - d) Programme erstellen, ändern und anwenden sowie funktionale Zusammenhänge von Geräten, Maschinen, Anlagen und deren Systemen erläutern und
 - e) fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Sachverhalten analysieren, bewerten und geeignete Lösungswege darstellen

kann;

2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Fertigung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung sowie

- zur systematischen Eingrenzung von Fehlern in technischen Systemen oder an Bauteilen nach vorgegebenen Anforderungen;
3. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse in praxisüblicher Form dokumentieren;
 4. Die Prüfungszeit beträgt zwei Stunden.
- (6) Für den Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt eine Stunde.

§ 9

Gewichtungs- und Bestehensregelung

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ | 30 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ | 35 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich „Fertigungstechnik“ | 12,5 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich „Funktionsanalyse“ | 12,5 Prozent, |
| 5. Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ | 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. das Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. das Ergebnis von Teil 2 der Gesellenprüfung mit mindestens „ausreichend“,

3. der Prüfungsbereich Kundenauftrag mit mindestens „ausreichend“,
4. mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. kein Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

§ 10

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Fertigungstechnik“, „Funktionsanalyse“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“, wenn er schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 11

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker und zur Feinwerkmechanikerin vom 25. Juli 2008 (BGBl. I S. 1429) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2010

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B. Heitzer

Anlage

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker und zur Feinwerkmechanikerin

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweise bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
5	Betriebliche, technische und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationen beschaffen und bewerten b) Gespräche mit Vorgesetzten und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachausdrücke anwenden c) Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen lesen und anwenden d) Skizzen und Stücklisten anfertigen e) Normen, insbesondere Toleranz- und Oberflächennormen, anwenden f) technische Unterlagen, insbesondere Instandsetzungs- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Stücklisten, Tabellen und Diagramme, lesen und anwenden g) Arbeitsabläufe protokollieren h) Datenträger nutzen, digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen i) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen k) kundenspezifische Anforderungen und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und berücksichtigen 	7*)		
6	Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschritte und -abläufe nach funktionalen, organisatorischen, fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien festlegen und sicherstellen b) Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern und bereitstellen c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten d) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und protokollieren 	4*)		
7	Qualitätsmanagement (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Prüfverfahren und Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden b) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen und dokumentieren c) Qualitätsmanagementsystem des Betriebes anwenden 	4*)		
8	Prüfen und Messen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ebenheit und Rauigkeit von Werkstücken prüfen b) Formgenauigkeit von Werkstücken prüfen c) Oberflächen auf Qualität, Verschleiß und Beschädigung prüfen d) Längen, insbesondere mit Strichmaßstäben und Messschiebern unter Berücksichtigung von systematischen und zufälligen Messfehlern, messen e) Werkstücke mit Winkeln, Grenzlehren und Gewindelehren prüfen f) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißern und körnen 	5*)		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
		g) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen, Lageabweichung messen h) physikalische und elektrische Größen messen			
9	Fügen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen sowie in montagegerechter Lage fixieren b) Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmomentes herstellen und mit Sicherungselementen sichern c) Bauteile form- und kraftschlüssig unter Beachtung der Beschaffenheit der Fügeflächen verstiften d) Werkstücke und Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien kleben e) Werkzeuge, Lote und Flussmittel zum Weich- und Hartlöten auswählen, Bleche und Profile löten oder Bauteile und Baugruppen heften sowie Bleche und Profile aus Stahl bis zu einer Dicke von 5 mm durch Schmelzschweißen in verschiedenen Schweißpositionen fügen, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> • Nahtart unter Berücksichtigung der Werkstoffe und der Werkstücke festlegen • Schweißeinrichtungen, Zusatz- und Hilfsstoffe auswählen • Einstellwerte festlegen • Werkstücke und Fugen zum Schweißen vorbereiten • Betriebsbereitschaft herstellen 	10		
10	Manuelles Spanen und Umformen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstoffe auswählen b) Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen eben, winklig und parallel nach Allgmeintoleranzen auf Maß feilen und entgraten c) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie aus Kunststoffen nach Anriss mit der Handsäge trennen d) Innen- und Außengewinde herstellen e) Feinbleche und Kunststoffhalbzeuge mit Hand- und Handhebelscheren schneiden f) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen umformen g) Werkzeuge nach Verwendungszweck schärfen			
11	Maschinelles Bearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	a) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen, Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden b) Werkstücke und Bauteile unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen c) Werkzeuge unter Beachtung der Bearbeitungsverfahren und der zu bearbeitenden Werkstoffe auswählen, ausrichten und spannen	18		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
		d) Bohrungen nach Allgemein- und Lagetoleranzen durch Bohren ins Volle, Aufbohren und Profilsenken herstellen sowie Bohrungen bis zur Maßgenauigkeit IT 7 reiben e) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten Maschinen schleifen und bohren f) Werkstücke bis zur Maßgenauigkeit IT 11 mit unterschiedlichen Drehmeißeln und Fräsern durch Drehen und Stirn-Umfangs-Planfräsen bearbeiten oder Bleche und Profile unter Beachtung des Werkstoffes, der Werkstoffoberfläche, der Werkstückform und der Anschlussmaße schneiden und biegeumformen			
12	Instandhalten und Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)	a) Betriebsmittel reinigen, pflegen und vor Korrosion schützen b) Betriebsstoffe, insbesondere Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen c) Wartungsarbeiten nach Plan durchführen und dokumentieren d) elektrische Verbindungen, insbesondere an Anschlüssen, auf mechanische Beschädigungen sichtbar prüfen e) Sicherheitsmaßnahmen für elektrische Maschinen oder Geräte beachten f) Bauteile und Baugruppen nach Anweisung und Unterlagen mit und ohne Hilfsmittel aus- und einbauen g) demontierte Bauteile kennzeichnen und systematisch ablegen und lagern	4		

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

A. Gemeinsame Ausbildungsinhalte

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	Betriebliche, technische und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Gesamtzeichnungen lesen und anwenden b) Hydraulik- und Pneumatikschaltpläne lesen und anwenden c) elektrische Schalt- und Stromlaufpläne lesen und anwenden d) Maß-, Form- und Lagetoleranznormen anwenden sowie Oberflächensymbole berücksichtigen e) Betriebs-, Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen lesen und anwenden		4*)	
		f) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme nutzen g) technische Sachverhalte mit Kunden und Kundinnen abstimmen, in Form von Protokollen und Berichten darstellen sowie Änderungswünsche dokumentieren			7*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
2	Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Fertigungs- und Instandsetzungsumfang abschätzen b) Fertigungsabläufe auftragsbezogen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festlegen c) Werkzeuge, Prüf- und Messzeuge sowie Hilfsmittel nach Verwendungszweck auswählen und bereitstellen d) Halbzeug-, Normteil- und Fertigteilbedarf aus technischen Unterlagen, insbesondere aus Zeichnungen, ermitteln		4*)	
		e) Verwendung von Material und Ersatzteilen sowie Arbeitszeit und technische Prüfung dokumentieren f) eigene und fremde Leistungen kontrollieren und bewerten			6*)
3	Qualitätsmanagement (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Prüf-, Betriebs- und Qualitätsdaten erfassen und bewerten		4*)	
		b) Normen und Spezifikationen zur Sicherung der Produktqualität beachten und anwenden c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen			5*)
4	Prüfen und Messen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Längen und Formen unter Beachtung von Maß-, Form- und Lagetoleranzen mit entsprechenden Prüfmitteln prüfen und messen, dabei systematische und zufällige Messfehler beachten b) Oberflächenbeschaffenheit in Abhängigkeit von ihrer Funktion beurteilen		2*)	
		c) Werkstücke auf Lauftoleranzen prüfen d) Werkstücke bis zur Maßgenauigkeit von IT 6 messen			3*)
5	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen; Wärmebehandlung (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)	a) Eigenschaften von Werkstoffen in Bezug auf Wärmebehandlung, Be- und Verarbeitung, insbesondere beim Spanen und Umformen, unterscheiden b) Halbzeuge und Werkstücke nach Form, Stoff und Bearbeitbarkeit unterscheiden c) Schneidstoffe unter Berücksichtigung des zu bearbeitenden Werkstoffs und der Werkzeugart auswählen d) Hilfsstoffe, insbesondere Kühl- und Schmierstoffe, unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und unter Beachtung des Umgangs mit gefährlichen Arbeitsstoffen anwenden e) Schleif- und Poliermittel auswählen und anwenden		4*)	
6	Programmieren von numerisch gesteuerten Geräten, Maschinen oder Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)	a) Datenein- und Datenausgabegeräte sowie Datenträger nutzen b) rechnerunterstützte Techniken zur Programmierung anwenden		3	
		c) Programme erstellen, eingeben, testen, ändern und optimieren d) Steuerungen in unterschiedlichen Anwendungsformen beurteilen e) Programmabläufe überwachen, Fehler feststellen und beheben			9

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
7	Bearbeiten auf Werkzeugmaschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)	<p>a) Maschinenwerte in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoffkombinationen auswählen und einstellen</p> <p>b) Spannmittel entsprechend den Anforderungen auswählen und anwenden, Werkzeuge einrichten</p> <p>c) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie aus Kunststoffen unter Berücksichtigung von Form- und Lagetoleranz, insbesondere Achsparallelität und Winkelgenauigkeit, bis zur Oberflächenbeschaffenheit von Rz 16 µm und einer Maßgenauigkeit von IT 7 mit unterschiedlichen Werkzeugmaschinen herstellen</p> <p>d) gehärtete und ungehärtete Werkstücke bis zur Maßgenauigkeit von IT 6 und bis zu einer Oberflächenbeschaffenheit von Rz 10 µm, insbesondere durch Schleifen, herstellen</p> <p>e) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie aus Kunststoffen bis zur Maßgenauigkeit von IT 7 und bis zu einer Oberflächenbeschaffenheit von Rz 16 µm mit unterschiedlichen Werkzeugen durch Drehen und Fräsen, insbesondere auf numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen, bearbeiten</p> <p>f) Teilungen an Werkstücken herstellen</p>		7		15
8	Aufbauen und Prüfen von hydraulischen, pneumatischen und elektropneumatischen Steuerungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 16)	<p>a) elektrische, pneumatische und hydraulische Schaltungen aufbauen, verbinden und mit Energie versorgen sowie prüfen und einstellen</p> <p>b) Druck in pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen</p> <p>c) Aufgabenstellungen, insbesondere Bewegungsabläufe und Wechselwirkungen an Schnittstellen des zu steuernden Systems, analysieren</p> <p>d) Funktionen prüfen und einstellen, Fehler unter Beachtung der Schnittstellen eingrenzen und beheben</p>			4	7
9	Montieren und Inbetriebnehmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 17)	<p>a) Bau- und Normteile sowie Verbindungselemente nach Arbeitsunterlagen bereitstellen</p> <p>b) Bauteile für den funktionsgerechten Einbau prüfen</p> <p>c) Fügeflächen hinsichtlich Oberflächenform und Oberflächenbeschaffenheit anpassen</p>		5		
10	Instandhalten von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 18)	<p>a) Funktion von technischen Systemen prüfen, vorgegebene Werte vergleichen und einstellen, Prüfungsergebnisse dokumentieren</p> <p>b) Systeme nach Instandhaltungsplänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen</p> <p>c) Systeme unter Beachtung ihrer Funktion demontieren und Teile hinsichtlich Lage und Funktion kennzeichnen</p>			4	

B. Betriebliche Fachbildung in den Schwerpunkten

1. Schwerpunkt Maschinenbau

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwert ein Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	Fügen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Schweißeinrichtungen, Zusatz- und Hilfsstoffe für das Schweißen auswählen sowie Einstellwerte festlegen, Betriebsbereitschaft herstellen b) Nahtart unter Berücksichtigung der Werkstoffe und der Werkstücke festlegen, Werkstücke und Fugen zum Schweißen vorbereiten c) Bleche und Profile aus Stahl oder Aluminium in verschiedenen Positionen heften und mit unterschiedlichen Verfahren schweißen		4	
		d) Schweißnähte prüfen und nachbehandeln e) Halbzeuge aus Kunststoffen schweißen f) Bleche und Profile aus Stahl oder Aluminium mit unterschiedlichen Verfahren trennen g) Pressverbindungen, insbesondere durch Einpressen, Schrumpfen oder Dehnen, herstellen			8
2	Montieren und Inbetriebnehmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 17)	a) Maschinen oder Systeme nach Anleitung und Plänen aufstellen, ausrichten, befestigen und montieren, insbesondere zu verbundenen Gesamtsystemen b) Maschinen oder Systeme nach Plänen demontieren und kennzeichnen		4	
		c) Bauteile nach technischen Unterlagen zu Baugruppen montieren, in Betrieb nehmen, prüfen und Prüfergebnisse dokumentieren d) Zusammenwirken von Funktionen bei verbundenen Systemen und die Gesamtfunktion, einschließlich der Schalt- und Sicherheitsfunktionen, durch mechanische, hydraulische, pneumatische, elektrische oder elektronische Ansteuerung nach Vorgabe prüfen, einstellen und dokumentieren e) Betriebsdaten bei der Inbetriebnahme ermitteln, mit vorgegebenen Werten vergleichen und dokumentieren f) Maschinen oder Systeme einstellen, prüfen und in Betrieb nehmen g) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Transport sichern und durchführen			15
3	Instandhalten von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 18)	a) Störungen durch Nacharbeit und Austausch von Bauteilen und Baugruppen an Systemen beseitigen und dokumentieren b) Störungen und Fehler an Systemen eingrenzen, ihre Ursachen aufzeigen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung angeben sowie die Instandsetzung einleiten und durchführen c) Systeme durch Nacharbeit sowie Austausch von Bauteilen und Baugruppen instand setzen und ihre Funktion prüfen d) Gesamtfunktion im Betriebszustand prüfen, einstellen und Ergebnisse dokumentieren			6

2. Schwerpunkt Feinmechanik

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	Montieren und Inbetriebnehmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 17)	a) Baugruppen unter Beachtung der Einzel- und Gesamtfunktion zu mechanischen, elektromechanischen oder optischen Geräten und Systemen montieren b) Modelle und Versuchseinrichtungen herstellen, montieren und in Betrieb nehmen c) Instrumente und Messgeräte unter Berücksichtigung technischer Besonderheiten herstellen, montieren und justieren d) Funktion von Baugruppen prüfen, mechanische und elektrische Werte einstellen		5	
		e) Bauteile nach technischen Unterlagen zu Baugruppen montieren, in Betrieb nehmen, prüfen und Prüfergebnisse dokumentieren f) Sicherungseinrichtungen einstellen, ihre Funktion prüfen und dokumentieren g) Geräte und Systeme unter Betriebsbedingungen in Betrieb nehmen, Betriebsdaten ermitteln und dokumentieren h) Das Zusammenwirken von verknüpften Funktionen bei verketteten Baugruppen prüfen, einstellen und justieren sowie die Gesamtfunktion von Geräten und Systemen sicherstellen, Werte dokumentieren i) Mechanische, elektrische, elektronische und optische Bauelemente und Baugruppen unter Beachtung der Einzel- und Gesamtfunktion montieren und prüfen			19
2	Prüfen und Messen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Messsysteme und Messgeräte nach dem Verwendungszweck auswählen b) Elektrische und elektronische Bauelemente und Komponenten prüfen, einstellen und justieren		3	
		c) Drücke, Volumina, Temperaturen, Druck- und Temperaturdifferenzen mit elektrischen, elektronischen und optischen Messgeräten messen			4
3	Instandhalten von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 18)	a) Störungen durch Nacharbeit und Austausch von Bauteilen und Baugruppen an Systemen beseitigen und dokumentieren b) Störungen und Fehler an Systemen eingrenzen, ihre Ursachen aufzeigen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung angeben sowie die Instandsetzung einleiten und durchführen c) Systeme durch Nacharbeit sowie Austausch von Bauteilen und Baugruppen instand setzen und ihre Funktion prüfen d) Gesamtfunktion im Betriebszustand prüfen, einstellen und Ergebnisse dokumentieren			6

3. Schwerpunkt Werkzeugbau

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	Bearbeiten auf Werkzeugmaschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)	a) Werkstücke durch unterschiedliche Abtragsverfahren, insbesondere Erodieren, bearbeiten		5	
		b) Modelle und Muster aus unterschiedlichen Werkstoffen und Werkstoffkombinationen fertigen			8
2	Montieren und Inbetriebnehmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 17)	a) Bauteile und Baugruppen zu Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren oder Formen unter Beachtung der Maßtoleranzen passen, durch Messen und Sichtprüfen ausrichten, Lage sichern, Bauteile sowie Baugruppen verbinden und kontrollieren		3	
		b) Bauteile nach technischen Unterlagen zu Baugruppen montieren, in Betrieb nehmen, prüfen und Prüfergebnisse dokumentieren c) Gesamt- und Einzelfunktionen prüfen; Funktionsfähigkeit von Baugruppen durch Einstellen elektrischer, mechanischer, hydraulischer oder pneumatischer Werte herstellen d) Betriebssicherheit von Werkzeugen, Vorrichtungen oder Formen, insbesondere durch Kontrolle der Sicherungselemente und Sicherungseinrichtungen, überprüfen e) Werkzeuge, Vorrichtungen oder Formen einbauen und Montageplatz gegen Unfallgefahren sichern f) die Funktion von Werkzeugen, Vorrichtungen oder Formen durch Herstellen von Ausfallmustern prüfen g) Ausfallmuster auf Maß- und Formhaltigkeit, Oberflächenbeschaffenheit und Funktion prüfen			15
3	Instandhalten von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 18)	a) Störungen durch Nacharbeit und Austausch von Bauteilen und Baugruppen an Systemen beseitigen und dokumentieren b) Störungen und Fehler an Systemen eingrenzen, ihre Ursachen aufzeigen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung angeben sowie die Instandsetzung einleiten und durchführen c) Systeme durch Nacharbeit sowie Austausch von Bauteilen und Baugruppen instand setzen und ihre Funktion prüfen d) Gesamtfunktion im Betriebszustand prüfen, einstellen und Ergebnisse dokumentieren			6

4. Schwerpunkt Zerspanungstechnik

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Vollständigkeit prüfen b) Arbeitsauftrag analysieren und die technische Umsetzbarkeit in der Fertigung beurteilen		4*)	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
		c) Fertigungsverfahren und Prozessschritte festlegen d) Maschine nach Werkstückanforderung auswählen			
		e) Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Fertigungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie festlegen f) Fertigungsparameter in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoff festlegen			4*)
2	Montieren und Inbetriebnehmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 17)	a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und ausrichten b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge spannen c) Werkzeugkorrekturdaten ermitteln und abspeichern d) Fertigungsparameter einstellen und eingeben e) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebsstoffe vorbereiten f) Schutzeinrichtungen montieren und Funktionsfähigkeit überprüfen g) Testlauf an eingerichteten Werkzeugmaschinen durchführen		4	
3	Bearbeiten auf Werkzeugmaschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)	a) Zerspanbarkeit von Werkstücken unter Berücksichtigung der stofflichen Zusammensetzung, des Anlieferungszustandes und des Wärmebehandlungszustandes beurteilen b) Zerspanungsprozess unter Beachtung von wirtschaftlichen Faktoren sowie der Sicherheitsvorschriften durchführen c) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen mit unterschiedlichen spanabhebenden Fertigungsverfahren nach technischen Unterlagen fertigen d) Fertigungsprozesse überwachen und optimieren, Qualität und Quantität durch Optimieren der Prozessparameter lenken e) Fehler im Fertigungsablauf erkennen und analysieren, Ursachen ermitteln und beheben f) maschinenbedingt Störungen beheben oder Beseitigung veranlassen g) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen			25

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 8. Juli 2010

Auf Grund des § 23 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 70 Absatz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage 5 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Februar 2010 (BGBl. I S. 191, 561) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
„4. Quecksilber (Gesamtquecksilbergehalt) ¹⁸⁾¹⁹⁾	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	0,1		
	– Einzelfuttermittel aus Fischen oder aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	0,5		
	– Calciumcarbonat	0,3		
	Ergänzungs- und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,1		
	– Mineralfuttermittel	0,2		
	– Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Fische	0,2		
	– Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Hunde, Katzen und Pelztiere	0,3“.		

2. In der Nummer 5 werden

- a) in Spalte 1 das Wort „Nitrit“ durch das Wort „Nitrit¹⁹⁾“,
- b) in Spalte 2 die Wörter „Heimtiere außer Vögel und Zierfische“ durch die Wörter „Hunde und Katzen mit weniger als 80 vom Hundert Trockenmasse“ und
- c) in Spalte 3 die Angabe „60“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/6/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Quecksilber, freies Gossypol, Nitrite und *Mowrah*, *Bassia*, *Madhuca* (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 29, L 107 vom 29.4.2010, S. 26).

3. Die Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
„9. Freies Gossypol ¹⁹⁾	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	20		
	– Baumwollsaat	5 000		
	– Baumwollsaatkuchen und Baumwollextraktionsschrot	1 200		
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	20		
	– Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder	500		
	– Alleinfuttermittel für Schafe und Ziegen, ausgenommen Lämmer	300		
	– Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen Legehennen, und Kälber	100		
	– Alleinfuttermittel für Kaninchen, Lämmer und Schweine, ausgenommen Ferkel	60 ⁴⁾		

4. Die Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

„32. (ohne Inhalt)²⁰⁾“.

5. Die Fußnoten werden wie folgt ergänzt:

¹⁸⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Quecksilber, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.

¹⁹⁾ Die Nummern 4, 5 und 9 sind bis zum Ablauf des 31. Oktober 2010 in der am 14. Juli 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

²⁰⁾ Die Nummer 32 ist bis zum Ablauf des 31. Oktober 2010 in der am 14. Juli 2010 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Vom 8. Juli 2010

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), der zuletzt durch Artikel 217 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach Nummer 14a folgende Nummer 14b eingefügt:

„14b. entgegen Artikel 19 Absatz 1 untermaßige Meerestiere umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „die durch die Verordnung (EG) Nr. 538/2008 vom 29. Mai 2008 (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 1) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2009 (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „oder Artikel 17 Abs. 2 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93“ werden gestrichen.

ccc) Das Komma am Ende der Vorschrift wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird das Komma am Ende der Vorschrift durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die Nummern 3, 5 und 9 bis 13 werden aufgehoben.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007,

(EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän entgegen Artikel 6 Absatz 1 lebende aquatische Ressourcen gewerblich nutzt, ohne dass er für das Fischereifahrzeug über eine gültige Fanglizenz verfügt,

2. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 4 oder Absatz 5, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 8, ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

3. entgegen Artikel 14 Absatz 6 oder Artikel 15 Absatz 1 oder Absatz 2 eine dort genannte Angabe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

4. entgegen Artikel 17 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

5. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 in Gemeinschaftsgewässern auf See umlädt,

6. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 eine Umladung vornimmt,

7. als Kapitän entgegen Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 in dem dort genannten Gebiet fischt,

8. als Kapitän entgegen Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 in dem dort genannten Zeitraum Fanggerät oder Fisch an Bord hat,

9. als Kapitän entgegen Artikel 30 Absatz 1 in dem dort genannten Gebiet in dem dort genannten Zeitraum mit einem Fischereifahrzeug nicht im Hafen oder außerhalb des dort genannten geographischen Gebiets bleibt,

10. als Kapitän entgegen Artikel 30 Absatz 2 mit einem Fischereifahrzeug in dem dort genannten Gebiet Fischerei betreibt,

11. entgegen Artikel 39 Absatz 1 mit einem dort genannten Fischereifahrzeug Fischfang betreibt,

12. entgegen Artikel 40 Absatz 4 eine dort genannte Antriebsmaschine oder Ersatzantriebsmaschine verwendet,

13. als Kapitän entgegen Artikel 42 Absatz 1 einen Fang umlädt,

14. entgegen Artikel 42 Absatz 2 Satz 2 eine zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert,

15. als Kapitän entgegen Artikel 42 Absatz 2 Satz 4 einen Kontrollbeobachter oder einen Vertreter der Behörden nicht oder nicht rechtzeitig an Bord nimmt,
 16. als Kapitän entgegen Artikel 44 Absatz 1 einen dort genannten Fang nicht in der vorgeschriebenen Weise verstaut,
 17. entgegen Artikel 44 Absatz 2 einen dort genannten Fang nicht nach einem dort genannten Stauplan aufbewahrt,
 18. entgegen Artikel 44 Absatz 3 einen dort genannten Fang lagert,
 19. als Kapitän entgegen Artikel 47 in den dort genannten Fischereien das dort genannte Fanggerät nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verzurrt oder verstaut,
 20. als Kapitän entgegen Artikel 48 Absatz 1 die dort genannte Ausrüstung nicht an Bord mitführt,
 21. entgegen Artikel 48 Absatz 3 die zuständige Behörde seines Flaggenmitgliedstaats nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 22. als Kapitän entgegen Artikel 52 Absatz 1 sich mit einem Fischereifahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig in ein dort genanntes Fanggebiet begibt oder eine zuständige Behörde des Küstenmitgliedstaats nicht oder nicht rechtzeitig informiert,
 23. entgegen Artikel 53 Absatz 7 in dem dort genannten Gebiet Fischfang betreibt,
 24. entgegen Artikel 55 Absatz 2 einen Fang aus der Freizeitfischerei vermarktet,
 25. entgegen Artikel 58 Absatz 3 Lose von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen nach dem Erstverkauf zusammenfasst oder aufteilt,
 26. entgegen Artikel 58 Absatz 4 Satz 2 eine dort genannte Information einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 27. entgegen Artikel 62 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 1 einen dort genannten Verkaufsbeleg nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 28. entgegen Artikel 63 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 1 einen dort genannten Verkaufsbeleg nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 29. entgegen Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 einer zuständigen Behörde oder einer dort genannten Einrichtung das dort genannte Transportdokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 30. entgegen Artikel 73 Absatz 7 Satz 1 für angemessene Unterbringung nicht sorgt,
 31. entgegen Artikel 73 Absatz 7 Satz 2 Zugang nicht gewährt,
 32. entgegen Artikel 84 Absatz 4 die Fischereitätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt oder den Hafen nicht oder nicht rechtzeitig ansteuert,
 33. entgegen Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b eine Maschine manipuliert oder
 34. als Kapitän entgegen Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c einen dort genannten Fang nicht anlandet.“
3. § 3 Nummer 1 bis 3 wird aufgehoben.
 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:
 - „4a. als Kapitän entgegen Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3 die Position nicht oder nicht rechtzeitig ändert,
 - 4b. entgegen Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 einen Versuchsfischzug durchführt,“.
 - bb) In Nummer 13 werden die Wörter „Fischfang mit Grundfanggeräten“ durch das Wort „Grundfischerei“ ersetzt.
 - cc) Nummer 13a wird wie folgt gefasst:
 - „13a. entgegen Artikel 12g Absatz 1 oder Artikel 12h Absatz 1 Satz 1 die Menge der dort genannten Indikatorarten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestimmt,“.
 - dd) Nach Nummer 19a wird folgende Nummer 19b eingefügt:
 - „19b. als Kapitän entgegen Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 die dort genannten Fische nicht in der vorgeschriebenen Weise lagert,“.
 - ee) Nummer 25 wird durch folgende Nummern 25 bis 25b ersetzt:
 - „25. ohne Genehmigung nach Artikel 63c Absatz 1 Satz 1 mit der Anlandung oder Umladung beginnt,
 - 25a. entgegen Artikel 63d Absatz 6 Buchstabe b Zugang nicht gewährt,
 - 25b. als Kapitän entgegen Artikel 63f Absatz 2 Satz 1 den Kontrollbericht nicht unterzeichnet,“.
 - ff) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:
 - „26a. entgegen Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 63b Absatz 1 Satz 1 einer zuständigen Behörde des Hafenmitgliedstaats eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) (ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 (ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 6) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Durchsetzung
bestimmter Maßnahmen
zur Bekämpfung der illegalen,
nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 3 in Gemeinschaftsgewässern von einem Fischereifahrzeug eines Drittlands auf ein dort genanntes Fischereifahrzeug umlädt,
2. als Kapitän entgegen Artikel 4 Absatz 4 außerhalb der Gemeinschaftsgewässer auf See einen dort genannten Fang umlädt,
3. entgegen Artikel 12 Absatz 1 ein Fischereierzeugnis, das aus der IUU-Fischerei stammt, in die Gemeinschaft einführt,
4. entgegen Artikel 12 Absatz 2 ein Fischereierzeugnis in die Gemeinschaft einführt, dem keine Fangbescheinigung beiliegt,
5. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 die validierte Fangbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. entgegen Artikel 37 Nummer 3 ein IUU-Fischereifahrzeug chartert,
9. als Kapitän entgegen Artikel 37 Nummer 4 eine Fischverarbeitungstätigkeit für ein IUU-Fischereifahrzeug übernimmt oder sich an einer Umladung oder einem gemeinsamen Fangeinsatz mit einem solchen Schiff beteiligt,
10. als Kapitän entgegen Artikel 37 Nummer 7 andere Besatzung an Bord nimmt,
11. entgegen Artikel 37 Nummer 10 ein Fischereierzeugnis aus einem Fang eines IUU-Fischereifahrzeugs zur Verarbeitung ausführt oder wieder ausführt,
12. entgegen Artikel 38 Nummer 1 Satz 1 ein Fischereierzeugnis aus einem Fang eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines nichtkooperierenden Landes führt, einführt,

13. entgegen Artikel 38 Nummer 2 ein Fischereifahrzeug erwirbt, das die Flagge eines nichtkooperierenden Drittlandes führt,

14. entgegen Artikel 38 Nummer 3 ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, auf ein nichtkooperierendes Drittland umflagt,

15. entgegen Artikel 38 Nummer 5 ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft in ein nichtkooperierendes Drittland ausführt,

16. als Kapitän entgegen Artikel 38 Nummer 7 sich an einem gemeinsamen Fangeinsatz zwischen den dort genannten Fischereifahrzeugen beteiligt oder

17. entgegen Artikel 40 Absatz 2 ein Fischereifahrzeug verkauft oder exportiert.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 4, 20, 25 und 27 bis 30 werden aufgehoben.

bb) Nach Nummer 32 werden folgende Nummern 32a bis 32d eingefügt:

„32a. entgegen Artikel 17 ein Netz nicht oder nicht richtig verstaut,

32b. entgegen Artikel 22 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Fanggenehmigung nicht mitführt,

32c. entgegen Artikel 26 Absatz 1 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

32d. entgegen Artikel 26 Absatz 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

cc) Nach Nummer 35 werden folgende Nummern 35a bis 35c eingefügt:

„35a. entgegen Artikel 35 Unterabsatz 1 eine Anlandung oder Umladung in einem anderen als dem dort genannten Hafen vornimmt,

35b. entgegen Artikel 36 Absatz 1 eine dort genannte Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,

35c. ohne Genehmigung nach Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 mit der Anlandung oder Umladung beginnt,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) geändert worden ist, in einem dort genannten Gebiet fischt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1226/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2010) (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 1, L 42 vom 17.2.2010, S. 20) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Absatz 1 einen Fang aus Beständen, für die zulässige Fangmengen festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,
2. entgegen Artikel 6 Absatz 3 einen mit Hering vermengten Fang unsortiert anlandet,
3. entgegen Artikel 6 Absatz 4 einen mit Sprotte vermengten Fang unsortiert anlandet,
4. entgegen Artikel 7 eine quotengebundene Art, die bei Fangeinsätzen gefangen wird, nicht oder nicht vollständig an Bord nimmt oder nicht oder nicht vollständig anlandet oder

5. entgegen Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III Buchstabe A Nummer 1 eine dort genannte Fischart an Bord behält.“

7. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1a wird der neue Absatz 1.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 16 wird aufgehoben.

9. In § 21 werden die Nummern 1, 7, 9 und 10 aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Seefischerei-Bußgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
auf den Gebieten der Beamtenversorgung des Bundes und des Versorgungsausgleichs
(Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung – BeamtVZustAnO)**

Vom 26. Juni 2010

Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit

- dem Chef des Bundespräsidialamtes,
- dem Direktor beim Deutschen Bundestag,
- dem Direktor des Bundesrates,
- dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
- dem Chef des Bundeskanzleramtes,
- dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs,
- dem Auswärtigen Amt,
- dem Bundesministerium des Innern,
- dem Bundesministerium der Justiz,
- dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- dem Bundesministerium für Gesundheit,
- dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
- dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
- dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
- dem Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom,
- dem Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation,
- dem Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- dem Vorstand der Unfallkasse des Bundes,
- dem Sprecher des Vorstandes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

zur Durchführung

- A. der Festsetzung der Versorgungsbezüge,
- B. des Versorgungsausgleichs und des Bundesversorgungsteilungsgesetzes,
- C. der anteiligen Erstattung und Geltendmachung von Versorgungslasten bei Wechsel des Dienstherrn,
- D. der Versorgungsangelegenheiten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (nachfolgend G 131 genannt),
- E. weiterer Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Abschnitten A bis D stehen,
- F. der Entscheidung über Widersprüche und der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den Abschnitten A bis E genannten Bereichen

Folgendes an:

A. Festsetzung der Versorgungsbezüge

I. Sachliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Festsetzung der Versorgungsbezüge gegenüber Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis zum Bund, auf einem Richterverhältnis zum Bund oder auf einem Vertrag mit dem Bund beruht, wird nach Maßgabe der Anlage 1 auf die Service-Center der Bundesfinanzdirektionen gemäß Anlage 2 (nachfolgend Service-Center genannt) übertragen, soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die ehemaligen Bundespräsidenten (ausgenommen die Zuständigkeit für die Berechnung und erste Festsetzung des Ehrensolds), die ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung, die ehemaligen Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, die ehemaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und die ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretäre.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die am 31. Dezember 2007 vorhandenen Oberfinanzpräsidenten im Ruhestand, die zugleich Bundes- und Landesbeamte waren, verbleibt es bei den in der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern und -senatoren der Länder getroffenen Regelungen (BMF-Erlass vom 14. November 2008 – Z C 3 – O 1010/08/10001 –).

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Zuständig ist das Service-Center, in dessen Bereich sich der Hauptwohnsitz des Versorgungsberechtigten befindet. Für die Entscheidung nach § 49 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich sich der Hauptwohnsitz des Beamten befindet.
2. Sind mehrere Personen (Witwen, Witwer, Waisen, geschiedene Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie) zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, ist für die erste Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung das Service-Center zuständig, welches für die Versorgung des verstorbene(n) Versorgungsberechtigten örtlich zuständig war. Die Zuständigkeit für alle weiteren Festsetzungen und Regelungen richtet sich für diesen Personenkreis nach dem Hauptwohnsitz der Witwen- oder Witwergeldberechtigten Person. Ist keine Witwen- oder Witwergeldberechtigte Person vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.
3. Für Versorgungsberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist das Service-Center Köln (Versorgung) zuständig; es trifft auch die Entscheidung nach § 49 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. Wohnen die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen sowohl im Ausland als auch im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes, ist das Service-Center Köln (Versorgung) auch für die Empfänger zuständig, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes haben.

B. Versorgungsausgleich und Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

I. Sachliche Zuständigkeit

Die Service-Center sind nach Maßgabe der Anlage 1 zuständig für die

1. Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über
 - a) Beamte, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, soweit die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt;

2. Berechnung und Festsetzung des Kapitalbetrages nach § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes für
 - a) Beamte, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern oder den obersten Dienstbehörden obliegt,
 - b) Ruhestandsbeamte, soweit die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt;
3. Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger nach § 225 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, zu Lasten von
 - a) Beamten, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) früheren Beamten sowie zwischenzeitlich verstorbenen Beamten oder verstorbenen früheren Beamten, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
 - c) Ruhestandsbeamten und zwischenzeitlich verstorbenen Ruhestandsbeamten, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind;
4. Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, insbesondere Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person nach § 2 Absatz 3 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes auf Grund der Übertragung von Anrechten nach § 10 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie Rückforderungen zuviel gezahlter Leistungen nach § 4 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, für
 - a) Beamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) frühere Beamte sowie zwischenzeitlich verstorbene Beamte oder verstorbene frühere Beamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
 - c) Ruhestandsbeamte und zwischenzeitlich verstorbene Ruhestandsbeamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind;
5. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung oder dem zuständigen Träger der Versorgungslast in den Fällen des § 5 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, soweit die Service-Center für die Zahlung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz zuständig sind; scheidet die ausgleichspflichtige Person aus dem Dienstverhältnis aus oder wechselt sie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Dienstherrn, hat die abgebende Dienststelle das für die Zahlung von Leistungen

nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz zuständige Service-Center Süd-Ost unverzüglich darüber zu informieren.

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Für Beamte, Ruhestandsbeamte und verstorbene Ruhestandsbeamte ohne Hinterbliebene ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich der Betroffene seinen Hauptwohnsitz hat oder hatte.
2. Für frühere Beamte und verstorbene frühere Beamte ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich der Betroffene zuletzt seinen dienstlichen Wohnsitz hatte, wenn er aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausgeschieden oder verstorben ist und keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind.
3. Für verstorbene Beamte, frühere Beamte und Ruhestandsbeamte, bei denen Hinterbliebene mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden sind, ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz derwitwen- oder wittwergeberechtigten Person liegt oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, das Service-Center, in dessen Bereich die jüngste anspruchsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat.
4. Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, ist dies in den Fällen der Erstattungen von Aufwendungen nach § 225 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dem Versicherungsträger von dem nunmehr zuständigen Service-Center mitzuteilen.
5. In Fällen des Abschnitts B Nummer I.4 und I.5 ist das Service-Center Süd-Ost zuständig. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich unterrichtet die für den Versorgungsausgleich jeweils zuständige Stelle die ausgleichsberechtigte Person über die spezielle Zuständigkeit des Service-Centers Süd-Ost für Zahlungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz. Gleichzeitig sind diesem Service-Center alle hierfür relevanten Unterlagen zu übersenden.
6. Liegt bei einem Fall nach Nummer 1 oder 3 der maßgebliche Hauptwohnsitz im Ausland, ist das Service-Center Köln (Versorgung) zuständig. Dieses Service-Center ist auch für die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes zuständig (Abschnitt B Nummer I.4), wenn sich der Hauptwohnsitz der ausgleichsberechtigten Person im Ausland befindet.

III. Verfahrensrechtliche Zuständigkeit

Versorgungsträger in den Fällen des § 219 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Service-Center, soweit sie nach dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig sind.

C. Anteilige Erstattung und Geltendmachung von Versorgungslasten bei Wechsel des Dienstherrn

I. Sachliche Zuständigkeit

Die Service-Center sind nach Maßgabe der Anlage 1 zuständig für die

1. Erstattung von Versorgungslasten nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn ein Beamter oder Richter des Bundes aus einem in den in der Anlage 1 genannten Dienstbereichen des Bundes ausgeschieden ist und in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden ist;
2. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn ein Beamter oder Richter eines anderen Dienstherrn in einen in der Anlage 1 genannten Dienstbereich des Bundes übernommen worden ist;
3. Erstattung von Versorgungslasten nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn ein Ruhestandsbeamter des Bundes oder ein Richter des Bundes im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet berufen wurde und die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge einem Service-Center nach Maßgabe des Abschnitts A obliegt;
4. Erstattung der vom Bund längstens bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze übernommenen Ausgaben für Versorgung und Unfallfürsorgeleistungen von Polizeivollzugsbeamten der Länder, die während der Abordnung zu einer deutschen Auslandsvertretung auf Grund eines verwendungsbedingten Schadens vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden (BfM-Erlass vom 18. Dezember 1997 – Z 4a – 002 160/4 und 002 104/29 –);
5. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen für am 31. Dezember 2007 vorhandene Oberfinanzpräsidenten im Ruhestand, die zugleich Bundes- und Landesbeamte waren, nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern und -senatoren der Länder (BMF-Erlass vom 14. November 2008 – Z C 3 – O 1010/08/0001 –).

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Übernimmt der Bund Beamte oder Richter anderer Dienstherrn, ist für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche des Bundes nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes das Service-Center zuständig, dem nach Abschnitt A die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt.
2. Beim Wechsel von Bundesbeamten zu anderen Dienstherrn ist für die Erfüllung der Erstattungsanforderungen der aufnehmenden Dienstherrn an den Bund nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes das Service-Center Köln (Versorgung) zuständig, wenn den Erstattungsanforderungen Dienstzeiten beim Bund zugrunde liegen und ohne den Wechsel zu anderen Dienstherrn ein Service-Center zuständig wäre, dem nach Abschnitt A die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegen hätte.
3. Liegen den Erstattungsanforderungen nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche anderer Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen den Bund zugrunde, ist für die Bearbeitung dieser Anforderungen das Service-Center zuständig, das nach dieser Anordnung für die Pensionsregelung des Ruhestandsbeamten, des Richters im Ruhestand oder seiner Hinterbliebenen zuständig ist.

4. Die Erstattung der Kosten für die aufgrund der Verwendung bei einer deutschen Auslandsvertretung bedingten Schäden von Polizeivollzugsbeamten der Länder erfolgt von dem für den Sitz der anfordernden Landesbehörde zuständigen Service-Center (BMI-Erlass vom 18. Dezember 1997 – Z 4a – 002 160/4 und 002 104/29 –).

III. Unterrichtungsvorbehalt

Weicht der vom aufnehmenden Dienstherrn angeforderte Erstattungsbetrag von dem vom Service-Center ermittelten Betrag ab, ist in Zweifelsfällen der obersten Dienstbehörde zu berichten, aus deren Geschäftsbereich der Ruhestandsbeamte des Bundes oder der Richter des Bundes im Ruhestand vor Übernahme durch den neuen Dienstherrn ausgeschieden ist (§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes) oder aus deren Geschäftsbereich er zur Ruhe gesetzt wurde (§ 107c des Beamtenversorgungsgesetzes).

D. Versorgungsangelegenheiten nach dem G 131

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Versorgungsempfänger nach dem G 131, die ihren Hauptwohnsitz im Inland haben, verbleibt es bei der durch den BMF-Erlass vom 14. März 2007 – III A 5 – O 1000/06/0001 – getroffenen Regelung. Danach ist das Service-Center Süd-Ost bundesweit zuständig.

Für Versorgungsempfänger nach dem G 131, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist das Service-Center Köln (Versorgung) zuständig.

E. Weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Abschnitten A bis D stehen

I. Geltendmachung der nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes übergegangenen Schadensersatzansprüche gegen Dritte

Die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus Unfällen der Versorgungsberechtigten ist Aufgabe der Rechtsreferate der Bundesfinanzdirektionen (vgl. Anlage 4 des Anhangs zum Feinkonzept Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung – Zollverwaltung), soweit diese Aufgabe nicht durch spezielle Verwaltungsvereinbarungen einem Service-Center zugeordnet ist. Die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus Unfällen der Beamten erfolgt durch die zuständige oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Zuständigkeit ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen.

II. Aufgaben aus anderen Rechtsgebieten

Die Zuständigkeit für Aufgaben, die zwar im Zusammenhang mit der Versorgungssachbearbeitung stehen, aber in anderen Rechtsgebieten (z. B. Disziplinarrecht, Strafrecht, Statusrecht) begründet sind, bleibt unberührt.

F. Entscheidung über Widersprüche und Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den Abschnitten A bis E genannten Bereichen

I. Widersprüche

Auf Grund des § 126 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche aus den unter den Abschnitten A bis E genannten Bereichen den Service-Centern übertragen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid erlassen haben oder hätten erlassen müssen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben.

Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor, in Einzelfällen über Widersprüche selbst zu entscheiden.

II. Klagen

Auf Grund des § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes wird die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den Abschnitten A bis E genannten Bereichen den Service-Centern übertragen, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung abweichend zu regeln oder die Vertretung selbst zu übernehmen.

G. Sonstige Regelungen

I. Bei dem Bundesministerium des Innern, dem Bundeskanzleramt und den obersten Dienstbehörden verbleibende Zuständigkeiten

1. Bundesministerium des Innern

Kraft Gesetzes bleiben dem Bundesministerium des Innern als dem für das Versorgungsrecht zuständigen Bundesministerium vorbehalten:

- versorgungsrechtliche Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 49 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes),
- Entscheidungen, die nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften vom für das Versorgungsrecht zuständigen Bundesministerium zu treffen sind und Entscheidungen über Abweichungen von den versorgungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften,
- die Bestimmung, welche Behörde als oberste Dienstbehörde der Versorgungsempfänger gelten soll, wenn die letzte oberste Dienstbehörde nicht mehr besteht und durch Rechtsvorschriften eine Regelung nicht getroffen ist.

2. Bundeskanzleramt

Für die Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes verbleiben folgende Zuständigkeiten beim Bundeskanzleramt als der obersten Dienstbehörde:

- die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge,
- Entscheidungen nach § 49 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anerken-

nung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten gemäß den §§ 10 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes,

- c) die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu verlangen,
- d) die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes.

3. Oberste Dienstbehörden

Die Service-Center sind nicht befugt, Entscheidungen zu treffen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben und nach dem Wortlaut der Vorschriften nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können. Von dieser Regelung betroffen sind auch Entscheidungen über

- a) eine Unfallfürsorge für beurlaubte Beamte nach § 31 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- b) ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- c) eine einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- d) einen Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes,
- e) den Entzug der Versorgung nach § 62 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- f) die Nichtanrechnung von Einkünften aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die Versorgungsbezüge nach § 53 Absatz 8 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge durch die obersten Dienstbehörden erfolgt und die weitere Versorgungsfestsetzung den Service-Centern obliegt, sendet die oberste Dienstbehörde dem Service-Center, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz des Versorgungsempfängers befindet, den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten zu, zumindest aber die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen. In Dienstunfallangelegenheiten sind alle dienstunfallrechtlich relevan-

ten Unterlagen mit zu übergeben. In Schadensersatzfällen nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes ist eine Kopie der gegebenenfalls bereits vorhandenen Akte über die Bearbeitung des Schadensersatzanspruchs mit zu senden. Das Service-Center leitet diesen Vorgang an das zuständige Rechtsreferat weiter (vgl. Abschnitt E Nummer I).

II. Amtshilfe

Die Service-Center unterstützen im Wege der Amtshilfe die obersten Dienstbehörden bei der Erteilung von Auskünften auch in Fällen, in denen ihnen durch diese Anordnung Zuständigkeiten nicht übertragen worden sind.

III. Schriftverkehr

Die Service-Center legen die Fälle, in denen sie nach dieser Anordnung zu keiner Entscheidung befugt sind, der obersten Dienstbehörde, aus deren Geschäftsbereich der Versorgungsempfänger stammt, zur Entscheidung vor. Eine notwendige Beteiligung des Bundesministeriums des Innern in den Fällen des Abschnitts G Nummer I.1 wird durch die oberste Dienstbehörde veranlasst.

Die Service-Center führen den nach dieser Anordnung erforderlichen Schriftwechsel mit den zuständigen Stellen unmittelbar. Sofern in dem Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen werden oder die Sachverhalte von allgemeinem Interesse auch für die Versorgungsempfänger aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen sind, ist das Bundesministerium der Finanzen nachrichtlich zu beteiligen.

H. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung vom 27. Januar 2000 (BGBl. I S. 1213), die zuletzt durch die Anordnung vom 23. Mai 2008 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2010

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Beus

Anlage 1

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung nach §§ 107b, 107c BeamtVG ⁶⁾	Versorgungsausgleich und Durchführung BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Bundespräsidialamt	Service-Center ⁸⁾	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
3. Verwaltung des Bundesrates	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
5.1 Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung nach §§ 107b, 107c BeamtVG ⁶⁾	Versorgungsausgleich und Durchführung BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
7. Bundesministerium des Innern einschließlich Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
8. Bundesministerium der Justiz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
8.1 Präsidenten/Leiter der Gerichte/Behörden im Geschäftsbereich	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
8.2 Bundesamt für Justiz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
8.3 sonstige Angehörige	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
9. Bundesministerium der Finanzen einschließlich Geschäftsbereich und Bundesdruckerei	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung nach §§ 107b, 107c BeamtVG ⁶⁾	Versorgungsausgleich und Durchführung BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.1 Unfallkasse Post und Telekom	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Bundesfinanzdirektion SüdWest	
9.2 Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Bundesfinanzdirektion SüdWest	
9.3 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Bundesfinanzdirektion West	
9.4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig	Bundesfinanz- direktionen
10.1 nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen
11. Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig	Bundesfinanz- direktionen
11.1 Gerichte/Behörden im Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung nach §§ 107b, 107c BeamtVG ⁶⁾	Versorgungsausgleich und Durchführung BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11.2 Unfallkasse des Bundes	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Bundesfinanzdirektion West
12. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
12.1 nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
13. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
13.1 nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
14. Bundesministerium für Gesundheit	Bundesministerium für Gesundheit	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
14.1 nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung nach §§ 107b, 107c BeamtVG ⁶⁾	Versorgungsausgleich und Durchführung BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einschließlich Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
16. Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
16.1 Bundesinstitut für Berufsbildung ⁹⁾	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
16.2 Deutsches Historisches Institut Paris	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
16.3 Deutsches Historisches Institut Rom	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
16.4 Kunsthistorisches Institut Florenz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
17. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
18. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung nach §§ 107b, 107c BeamtVG ⁶⁾	Versorgungsausgleich und Durchführung BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
19. Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien einschließlich Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.1 Bundesanstalt Deutsche Nationalbibliothek	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.2 Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.3 Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.4 Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.5 Otto-von-Bismarck-Stiftung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.6 Stiftung Jüdisches Museum Berlin	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.7 Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Bundesfinanzdirektion Mitte

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung nach §§ 107b, 107c BeamtVG ⁶⁾	Versorgungsausgleich und Durchführung BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
20. Bundesrechnungshof	Bundesrechnungshof	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
20.1 Prüfungsämter des Bundes	Bundesrechnungshof	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
21. Minister der letzten DDR-Regierung¹⁰⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
22. Ehemaliges Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau¹¹⁾										
22.1 Ministerium und nachgeordnete Dienststellen, bei Versetzung/Eintritt in den Ruhestand bis zum 31.12.1998	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
23. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
24. Ehemaliges Bundes-schatzministerium	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung nach §§ 107b, 107c BeamtVG ⁶⁾	Versorgungsausgleich und Durchführung BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
25. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
26. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
27. Ehemaliges Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
28. Ehemaliges Bundesministerium für Post und Telekommunikation	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
29. Ehemaliges Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

¹⁾ – Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge, auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 54 des BBG, sowie der übrigen Versorgungsbezüge (§ 2 des BeamtVG).

- Entscheidung nach § 49 Absatz 2 Satz 2 des BeamtVG über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 des BeamtVG, soweit sich die oberste Dienstbehörde nicht die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge vorbehalten hat.
- Die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des BeamtVG, soweit die Service-Center für die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig sind.
- Verlangen nach Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Absatz 6 des BeamtVG.

²⁾ – Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Absatz 6 des BeamtVG sowie der übrigen Versorgungsbezüge einschließlich der Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften.

- Änderung von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z. B. Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit).
- Verlangen nach Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Absatz 6 des BeamtVG.

³⁾ – Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 50 des BeamtVG bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres.

- Festsetzung und Anordnung der Auszahlung des Sterbegeldes beim Tode eines Versorgungsempfängers.

- ⁴⁾ Anordnung ärztlicher Untersuchungen der dienstunfallverletzten Ruhestandsbeamten zur Feststellung oder Nachprüfung von Leistungsansprüchen nach den §§ 30 bis 46 des BeamtVG, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- ⁵⁾ Die Entscheidung über das Absehen von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge nach § 52 Absatz 2 Satz 3 des BeamtVG aus Billigkeitsgründen wird auf die Service-Center übertragen; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde gilt als erteilt, soweit die Gesamtüberzahlung 5 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und es sich nicht um Fälle handelt, bei denen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen werden müssen.
- ⁶⁾ Nach § 107b des BeamtVG ist für die Erfüllung der Erstattungsanforderungen an den Bund das Service-Center Köln (Versorgung) zuständig.
- ⁷⁾ Der Vollzug des BVerStG erfolgt durch das Service-Center Süd-Ost.
- ⁸⁾ Die Zuständigkeit für die erstmalige Berechnung und Festsetzung des Ehrensolds für einen aus dem Amt scheidenden Bundespräsidenten verbleibt beim Bundespräsidialamt.
- ⁹⁾ Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildung.
- ¹⁰⁾ Nach § 21 Absatz 3 und 4 des BMinG erhalten Mitglieder des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die diesem im Zeitpunkt ab dem 12. April 1990 angehört haben, ab dem 55. Lebensjahr auf Antrag ein Ruhegehalt. Zuständig ist das Service-Center Süd-Ost.
- ¹¹⁾ Nur nachrichtlich: Für die Angehörigen des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die ab dem 1. Januar 1999 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, und aktuell für die Angehörigen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West zuständig.

Anlage 2

Bundesfinanzdirektion	Versorgungssachbearbeitung	Zuständigkeitsbereich
Mitte Großbeerstraße 341 – 345 14480 Potsdam (Postfach 90 02 65 14438 Potsdam) Telefon: 0331 6461-0 Fax: 0331 6461-400 E-Mail: poststelle@bfgdm.bfinv.de	Bundesfinanzdirektion Mitte Service-Center Süd-Ost Carusufer 3 – 5 01099 Dresden (Postfach 10 07 61 01077 Dresden) Telefon: 0351 8004-0 Fax: 0351 8004-331 E-Mail: poststelle@bfgdm-sc.bfinv.de	Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen
Nord Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg (Postfach 11 32 44 20432 Hamburg) Telefon: 040 42820-0 Fax: 040 42820-2547 E-Mail: poststelle@bfgdn.bfinv.de	Bundesfinanzdirektion Nord Service-Center Rostock Wallstraße 2 18055 Rostock (Postfach 10 52 20 18010 Rostock) Telefon: 0381 4445-0 Fax: 0381 4445-2920 E-Mail: poststelle@bfgdn-hro.bfinv.de	Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
Südwest Wiesenstraße 32 67433 Neustadt a. d. Weinstraße (Postfach 10 07 64 67407 Neustadt a. d. Weinstraße) Telefon: 06321 894-0 Fax: 06321 894-930 E-Mail: poststelle@bfgdsw.bfinv.de	Bundesfinanzdirektion Südwest Service-Center ZEFIR Saarbrücken Präsident-Baltz-Straße 5 66119 Saarbrücken (Postfach 10 22 45 66022 Saarbrücken) Telefon: 0681 501-00 Fax: 0681 501-6640 E-Mail: poststelle@bfgdsw-sb.bfinv.de	Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
West Post- und Hausanschrift: Wörthstraße 1 – 3 50668 Köln Telefon: 0221 22255-0 Fax: 0221 22255-3981 E-Mail: poststelle@bfgdw.bfinv.de	Bundesfinanzdirektion West Service-Center Köln (Versorgung) Hausanschrift: Neusser Straße 159 50733 Köln Postanschrift: Wörthstraße 1 – 3 50668 Köln Telefon: 0221 37993-355 (Hotline) Fax: 0221 37993-721 E-Mail: poststelle@bfgdw-sc.bfinv.de	Nordrhein-Westfalen, Ausland
Nur nachrichtlich: Wasser- und Schifffahrtsdirektion West Cheruskerring 11 48147 Münster Telefon: 0251 2708-0 Fax: 0251 2708-115 E-Mail: poststelle@wsd-w.wsv.de		a) Angehörige des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der nachgeordneten Dienststellen b) nach dem 31. Dezember 1998 in den Ruhestand getretene Angehörige des ehemaligen Bundesministeriums für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau sowie der nachgeordneten Dienststellen

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 16, ausgegeben am 30. Juni 2010**

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 2010	Verordnung zu dem Abkommen vom 7. Juni 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und der Streitkräfte der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staats für die Teilnahme an und die Durchführung von Übungs- und Ausbildungsvorhaben (Verordnung zum deutsch-schweizerischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen)	550
26. 6. 2010	Siebzehnte Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (Siebzehnte Verordnung Umweltschutz-See)	556
19. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	630
28. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	631
29. 4. 2010	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art	634
29. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen	634
29. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	635
29. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert	636
29. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	636
29. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1991 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	637
29. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	637
30. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	638
7. 5. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation	639
7. 5. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über das Europäische Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers zwischen der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Belgien, dem Königreich Spanien und dem Großherzogtum Luxemburg (Straßburger Vertrag)	640
25. 5. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	641
25. 5. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen	642
26. 5. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bahrainischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	643
31. 5. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. Mai 2003 über Schadstoff-freisetzung- und -verbringungsregister	643
1. 6. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-vietnamesischen Abkommens über die Seeschifffahrt	644

Nr. 17, ausgegeben am 8. Juli 2010

Tag	Inhalt	Seite
1. 7.2010	Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Achte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)	646
17. 6.2010	Bekanntmachung eines Corrigendums zu der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	779

Nr. 18, ausgegeben am 9. Juli 2009

Tag	Inhalt	Seite
1. 7.2010	Vierte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	782
6. 5.2010	Bekanntmachung der Durchführungsvereinbarung zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur betreffend die Ausbildung von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur in den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in Munster und Bergen	785
6. 5.2010	Bekanntmachung der Durchführungsvereinbarung zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur betreffend die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in Munster und Bergen durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur	788
7. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	791
7. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	791
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-05-07)	792
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-33)	794
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „VSE Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-84-01)	797
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Simpler North America, LP“ (Nr. DOCPER-AS-85-01)	800
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Analytic Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-04-02)	803
17. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bevilacqua Research Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-86-01)	806
25. 5.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Protokolle vom 9. Juli 2008 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Albanien und der Republik Kroatien sowie über den Geltungsbereich des Nordatlantikvertrags	808
25. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	809
25. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	810

Tag	Inhalt	Seite
31. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation und des Protokolls zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung zum Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation	812
1. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	813
1. 6.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	818
1. 6.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	818
1. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	819

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
15. 6.2010 Verordnung (EU) Nr. 513/2010 der Kommission zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates zwecks Anpassung der Quoten ab dem Zuckerwirtschaftsjahr 2010/11	L 150/40	16. 6.2010
15. 6.2010 Verordnung (EU) Nr. 514/2010 der Kommission zur Zulassung von <i>Pedjococcus pentosaceus</i> (DSM 16244) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾ <small>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 150/42	16. 6.2010
15. 6.2010 Verordnung (EU) Nr. 515/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2007 hinsichtlich der Verwendung des Futtermittelzusatzstoffs <i>Bacillus subtilis</i> (O35) in Futtermitteln, die Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium, Monensin-Natrium, Narasin, Salinomycin-Natrium und Semduramicin-Natrium enthalten ⁽¹⁾ <small>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 150/44	16. 6.2010
15. 6.2010 Verordnung (EU) Nr. 516/2010 der Kommission zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffes in Futtermitteln ⁽¹⁾ <small>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 150/46	16. 6.2010
16. 6.2010 Verordnung (EU) Nr. 519/2010 der Kommission zur Annahme des Programms der statistischen Daten und der Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ <small>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 151/1	17. 6.2010
16. 6.2010 Verordnung (EU) Nr. 520/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke in Bezug auf die verfügbaren Erhebungen und statistischen Datenquellen ⁽¹⁾ <small>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 151/14	17. 6.2010
18. 6.2010 Verordnung (EU) Nr. 530/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Gyulai kolbász/Gyulai pároskolbász (g.g.A.))	L 154/1	19. 6.2010

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
18. 6. 2010	Verordnung (EU) Nr. 531/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Csabai kolbász/ Csabai vastagkolbász (g.g.A.))	L 154/3	19. 6. 2010
18. 6. 2010	Verordnung (EU) Nr. 532/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 154/5	19. 6. 2010
3. 6. 2010	Verordnung (EU) Nr. 541/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)	L 155/19	22. 6. 2010
3. 6. 2010	Verordnung (EU) Nr. 542/2010 des Rates zur Änderung des Beschlusses 2008/839/JI über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)	L 155/23	22. 6. 2010
21. 6. 2010	Verordnung (EU) Nr. 543/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Aceite Campo de Montiel (g.U.))	L 155/27	22. 6. 2010
22. 6. 2010	Verordnung (EU) Nr. 546/2010 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 für das Wirtschaftsjahr 2009 – 2010 hinsichtlich der Verpflichtung, zusammen mit Einfuhrlizenzanträgen für Zucker Zugeständnisse CXL mit den laufenden Nummern 09.4317, 09.4318 und 09.4319 eine Ausfuhrlizenz vorzulegen	L 156/1	23. 6. 2010